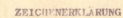
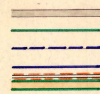


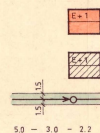
45 AM SCHÖNFELDER WEG



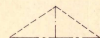
A. Für die Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches
Straßenbegrenzungslinien
vordere Baugrenze
seitliche und rückwärtige Baugrenze
FUSSWEG
öffentliche Verkehrsflächen
Flächen für Garagen

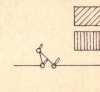


Erdgeschoß und ein Vollgeschoß
Zulässig Satteldach 26° - 30°
Bestehende Wohngebäude zur Zeit Erdgeschoß und ein Dachgeschoß
Schutzfläche für Abwasserkanal, von jeder Bebauung freizuhalten
Breite von Straßen, Wege- und Vorgartenflächen



Sichtdreiecke

B. Für die Hinweise



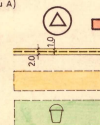
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Nebengebäude
Bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

2844/3

Ingenieurbüro - Hoch- u. Tiefbau
Planfertiger **Hans Peter Röschert** VOLKACH IM JUNI 1966
Architekt

WEITERE FESTSETZUNGEN ZUR ERGÄNZUNG VOM JULI 1970

zu A)



GEPLANTE TRAFOSTATION
SCHUTZFLÄCHE FÜR ERDKABEL
GRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSANLAGE
(TRAFOSTATION)
ÖFFENTLICHE GRÜNLANDE (SPIELPLATZ)

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Baugelbiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
- 2) Ausnahmebewilligungen können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugelbietes nicht widersprechen.
- 3) Für das Baugelbiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 5) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Baugelbiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 6) Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
- 7) Abstandsvorgabe: Nach Bayerischer Bauordnung vom Oktober 1963
- 8) Bauliche Grundstutzung:
Nach Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauZTV-Verordnung vom 26. Juni 1962)
- 9) Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
- 10) Die Höhe der Einfriedigung ist auf 1,50 m ab O.K. Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 0,50 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt, Maschen- drahtzäune sind zu hinterpflanzen.

BEMERKUNG

Max. Sockelhöhe : 1.20 m



Mit / ~~den~~ Auflagen genehmigt
nach § 11, BBodG mit Verfügung
vom 12. OKT. 1970 Nr. II/2-60.1-70
1. Würzburg, den 12. OKT. 1970
Landratsamt Würzburg
I.A.

Rumpf
(Dr. Rumpf)
Oberregierungs-

KLEINRINDERFELD

Lkrs. Würzburg

Bebauungsplan: „Am Schönfelder Weg“

M 1 : 1000

Art der Baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet

Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG

vom 3. 8. 1970 bis 3. 9. 1970 öffentlich ausgelegt

Kleinrinderfeld, den 4.9.1970

Kleinrinderfeld, den 4.9.1970



.....
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Juli 1970
gem. § 10 BBauG am 4.9.1970 als Satzung beschlossen.

gem. § 10 BBauG am 5.9.1970 als Satzung beschlossen.
Kleinrinderfeld, den 5.9.1970

mi



.....
Bürgermeister

~~Genehmigungsvermerk der Regierung:~~

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 2.11.70
bis 2.11.70... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung
und Auslegung ist am 3.11.70... bekannt gemacht worden.

Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 30.10.70 rechtsverbindlich geworden.

Kleinrinderfeld, den 4.12.1970



.....
Bürgermeister